

Arbeitsmedizinische Gehörvorsorge – G 20 Refresherkurs im September 2010 in Dresden



Dr. Monika Stichert

Mein letzter „Gehörschutzkurs“ lag ca. 15 Jahre zurück, so dass ich sehr erfreut über das Angebot des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IAG) war, einen Refresherkurs G 20 machen zu können.

Fast alle Teilnehmer und Teilnehmerinnen waren in einer ähnlichen Lage, so dass sehr effektiv auf dem alten Wissen aufgebaut werden konnte.

Der Spruch: „Nicht Sehen trennt von den Dingen, nicht Hören trennt von den Menschen“ hat mich sehr berührt.

Wir lernten folgende Neuerungen kennen:

- z. B. dass seit der Änderung der Lärm-Vibrations-Arbeitsschutz Verordnung am 19.07.2010 der Lärmtest mittels gepulsten Tones durchgeführt werden soll, da damit um ca. 5 dB früher als beim Dauerton der Ton gehört wird. Dies sollte aber auch auf der Prüfkurve vermerkt werden.
- Die Königsteiner Empfehlungen zur Begutachtung sollen in Kürze überarbeitet werden.
- Lärmbedingte Gehörschäden sind durch Lärmeinwirkung entstandene Hörminderungen mit audiometrisch nachweisbaren Merkmalen eines Haarzellschadens, wenn bei 3 KHz ein Hörverlust von > 40 dB besteht.
- Eine zeitweilige Hörminderung ist nach 4 Tagen nicht mehr nachweisbar;
- Neu ist ebenfalls der Begriff der „unteren Auslösewerte“. Angebotsuntersuchungen werden gemacht, wenn die unteren Auslösewerte überschritten werden (über 80 dB(A)); aber die Pflichtuntersuchungen werden gemacht, wenn die oberen Auslösewerte erreicht werden (ab 85 dB(A)).
- Gehörschutz muss bereitgestellt werden bei Werten über 80 dB(A)/135 dB(C), aber Trage- und Kennzeichnungspflicht besteht ab 85 dB(A)/137 dB(C)
- Die Unterweisungspflicht besteht ab 80 dB(A)/135 dB(C), aber ein Lärm-minderungsprogramm muss man erst ab über 85 dB(A)/137 dB(C) durchführen.
- Für die Messergebnisse besteht eine 30-jährige Aufbewahrungspflicht; die Aufbewahrungsfristen für die Arbeits- und Betriebsmediziner bestehen aber nur über das ärztliche Berufsrecht.
- Eine ärztliche Bescheinigung muss nur bei einer Pflichtuntersuchung erstellt werden und auch die Vorsorgekartei muss nur dann geführt werden.
- In der BGI 504-20 sind die Auswahlkriterien neu festgelegt worden.
- Die Unbehaglichkeitsschwelle und auch die Schmerzschwelle sind sowohl vom Individuum als auch von der Frequenz abhängig. Besonders laut hört man z. B. zwischen 2 und 5 Hz. Ab 3 dB(A) verdoppelt sich die Lautstärke, aber erst ab 10 dB(A) empfinden wir den Lärm als doppelt so laut, so dass unser Gehörfempfinden kein Maß für die Lärmexposition ist.
- Der Arbeitskreis AK 1.6 „Lärm“ vertritt nach wie vor die Meinung, dass der audiometrische Siebttest als Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung in der Erst- und Nachuntersuchung von qualifiziertem Fachpersonal unter Leitung und Aufsicht des beauftragten Arbeitsmediziners selbstständig durchgeführt werden kann. Unter Leitung und Aufsicht versteht der Arbeitskreis „Lärm“ die stichprobenartige Überprüfung der audiometrischen Befunde und die Durchsicht des Untersuchungsbogens im Einzelfall. Dagegen gilt die Untersuchung nach Lärm II und III nach Auffassung des Arbeitskreises 1.6 „Lärm“ als eine ärztliche Aufgabe, wobei die Durchführung der audiometrischen Tests an entsprechend qualifiziertes Fachpersonal delegiert werden kann.



Foto: Roba Press

Hilfe braucht Helfer.

Ärzte für die Dritte Welt e.V.
Offenbacher Landstr. 224
60599 Frankfurt am Main

www.aerzte3welt.de
Telefon +49 69.707 997-0
Telefax +49 69.707 997-20

Spendenkonto
488 888 0
BLZ 520 604 10



- Der Untersuchungsraum muss einen so niedrigen Störschallpegel haben, dass alle Prüftöne noch an der Normal-Hörschwelle (Hörverlust = 0 dB) gehört werden können.
- Vor der Untersuchung soll das Gehör eines Beschäftigten mindestens 14 Stunden lang nicht unter Schalleinwirkung mit einem Mittelungspegel ≥ 80 dB(A) gestanden haben. Dies kann in der Regel durch Benutzung eines ausreichenden Gehörschutzes während der vorherigen Arbeitszeit sichergestellt werden.
- Eine Otoskopie ist bei Lärm I nicht notwendig, wenn das Audiogramm unauffällig ist, aber man sollte sich das Außenohr ansehen.
- Die Knochenleitung sollte man immer mit Rauschen auf dem anderen Ohr machen.
- Die Lärmbögen findet man unter www.dguv.de/inhalt/praevention/themen_a:z/arbmed/bgliche_grundsaeetze/index.jsp
- Hörbeispiele findet man unter www.dguv.de/ifa/de/fac/laerm/index.jsp
- Gehörschutzinformationen findet man in der BGI 5024 von 8/07
- Ein Gehörschutzauswahlprogramm findet man unter www.dguv.de/ifa/de/praevention/psasw/index.jsp
- Bei einer Anerkennung einer Lärmschwerhörigkeit auch ohne Mde-Zahlung wird das Hörgerät über die Berufsgenossenschaft finanziert und auch die regelmäßig anfallenden Kosten für die Batterien werden übernommen. Ebenfalls entfällt die Zuzahlung beim HNO-Arzt.

Vielleicht habe ich mit all den Informationen den Einen oder Anderen angesprochen, auch an diesem Kurs, der auch weiterhin angeboten werden soll, teilzunehmen. □

Dr. Monika Stichert

Toolbox hilft bei Erfassung psychischer Belastungen

Überarbeitete Version bietet rund 100 Verfahren für verschiedene Branchen

Die Zunahme psychischer Belastungen und ihre Erfassung ist ein großes Problem für die betriebliche Praxis – und das quer durch alle Branchen. Schon im Jahr 2002 reagierte die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) mit der „Toolbox 1.0“ auf die steigende Nachfrage nach Instrumenten zur Erfassung psychischer Belastungen. Sie ermöglicht – abgestimmt auf mögliche Probleme im Betrieb, Branchen und Art der Tätigkeit – einen systematischen Zugang zur Erfassung und hilft bei der Suche nach einem geeigneten Instrument oder Verfahren bei psychischen Belastungen am Arbeitsplatz.

Nach einer ersten Aktualisierung im Jahr 2005 bietet die BAuA nun die Toolbox 1.2 als zweite Überarbeitung an. Viele Autoren der vorgestellten Verfahren haben deren Beschreibungen aktualisiert und Aussagen um neue Kriterien ergänzt wie etwa die Qualifikation der Anwender. „Beispielhaft ist das BGW-miab der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, mit dem psychische Belastungen bei der Arbeit in verschiedenen Bereichen der Pflege erfasst werden können“, erklärt Dr. Gabriele Richter, BAuA-Expertin für psychische Belastungen und Autorin der Toolbox. Für jedes Verfahren in der Toolbox sind mindestens ein Ansprechpartner und die Zugangswege aufgeführt. Auch die mit dem Einsatz

verbundenen Kosten und der zeitliche Aufwand werden genannt. Bei einigen Verfahren haben die Autoren Referenzen angegeben. So ist ablesbar, wie oft und in welchen Branchen sie bisher in der Praxis angewandt wurden.

Die Autorin hat außerdem neue Instrumente aufgenommen und solche, die nicht mehr weiterentwickelt werden oder für die es keine Ansprechpartner mehr gibt, wurden entfernt. „Damit verfügt die Toolbox 1.2 nun über 97 meist quantitative Instrumente und Verfahren zur Erfassung psychischer Belastungen für viele Branchen, die durch einen Exkurs zu einem qualitativen Instrument ergänzt werden“, bilanziert Richter.

Welches Instrument zur Erfassung psychischer Belastung im Betrieb eingesetzt wird, hängt von verschiedenen Kriterien ab. Nach einer neutralen Begriffsbestimmung für psychische Belastung und Beanspruchung in der „ISO 10075 – Teil 1“ sind in der Toolbox Instrumente enthalten, mit denen einerseits ungünstige Merkmalsausprägungen der Arbeit wie Zeitdruck oder Informationsdefizite und andererseits positive Arbeitsmerkmale wie soziale Unterstützung, Mitsprachemöglichkeiten sowie Vertrauen zu den Vorgesetzten und Kollegen erfasst und bewertet werden können. „Psychische Belastungen können danach auch anhand möglicher positiver oder negativer Auswirkungen auf die Gesundheit oder die Motivation der Beschäftigten erkannt werden. Deshalb wurden auch Verfahren aus diesen Bereichen in die Toolbox aufgenommen und nach ihrem Gestaltungsbezug Verfahren zur Verhältnis- oder Verhaltensprävention zugeordnet“, sagt die BAuA-Expertin Richter. □

Weitere Informationen:
www.baua.de/toolbox

